

# Amts-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 47.

Donnerstag den 18. April

1844.

## Gubernial-Verlautbarungen.

3. 519. (2) Nr. 7539.

### K u n d m a c h u n g.

Am 20. Juni 1844 Vormittags von 9 bis 12 Uhr werden in Folge der hohen Hofkammer-Präsidial-Verordnung vom 9. August 1842, Zahl 4072/P. P., in der Kanzlei des k. k. Cameral Herrschafts-Verwaltungsamtes in Sachsenburg, mit Vorbehalt der Ratification des hohen Hofkammer-Präsidiums, nachbenannte, von dem aufgehobenen Karmeliter-Kloster zu Trienz herrührende und zu Obervellach und Spital im Villacher Kreise in Kärnten gelegene, dem k. k. Rentamte in Trienz zur Verwaltung eingewiesene Grundgülden des Religionsfonds im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Verkauf ausgebauten werden:

1. Die Religionsfonds-Gülden von sechs Zensiten im k. k. Bezirks-Commissariate Obervellach, deren Ertrag über Abzug des für die Steuern verfassungsmäßig unflüssigen Fünftels noch besteht: a) an Grundzinsen in 19 fl. 39  $\frac{1}{4}$  fr.; b) in widerrechtlichen Kleinrecht-Reliquitionen pr. 1 fl. 23 fr.; c) in Laudemial- und Taxbezügen im zehnjährigen Durchschnitte pr. 1 fl. 42 fr.; d) in Getreide-Gülden: als Weizen 2, Roggen oder Korn 4 und Gerste 3 Wiener Megen; zusammen pr. 37 fl. 25 fl. C. M. W. W. — Für den Ausrufspreis von 673 fl. 11 fr., mit Worten sechshundert siebenzig drei Gulden elf Kreuzer C. M. W. W. — 2. Die Religionsfonds-Gülden von acht Zensiten im k. k. Bezirkscommissariate Spital, deren Ertrag über Abzug des für die Steuern verfassungsmäßig unflüssigen Fünftels besteht: a) an Grundzinsen in 37 fl.  $\frac{1}{2}$  fr.; b) an widerrechtlichen Kleinrecht-Reliquitionen pr. 8 fl. 15  $\frac{1}{4}$  fr.; c) in Laudemial- und Taxbezügen im zehnjährigen Durchschnitte pr. 13 fl. 43 fr.; d) in Getreide-Gülden, als: Weizen 15 Wiener

Megen 8  $\frac{1}{2}$ , Maßl, Korn oder Roggen 41 Wiener Megen 12  $\frac{1}{2}$ , Maßl, Haber 106 Wiener Megen 10  $\frac{1}{2}$ , Maßl und Hirse 10 Wiener Megen 10  $\frac{1}{2}$ , Maßl; zusammen 304 fl. 57 fr. C. M. W. W. — Für den Ausrufspreis von 5489 fl. 5  $\frac{1}{2}$  fr., mit Worten fünf Tausend vier hundert achtzig neun Gulden fünf einen halben Kreuzer C. M. W. W. — Bedingnisse: 1. Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der in der Provinz Kärnten Realitäten zu erwerben berechtigt ist; nur haben kauslustige Gemeinden sich vorher den Consens hievon von der politischen Oberbehörde zu erwirken. — 2. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises der bezüglichen Dominical-Giebigkeiten vor der Licitation an die Versteigerungs-Commission entweder bar oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem coursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der Kammerprocuratur geprüfte und als bewährt befundene Sicherheitsurkunde beizubringen. — 3. Die bar erlegte oder sichergestellte Caution wird, in so ferne der Meistbieter vom Kaufe zurücktreten sollte, als verfallen eingezogen; außerdem aber wird die von dem Meistbieter bar erlegte Caution zurückbehalten und demselben für den Fall der Ratification in den Kaufschilling bei dem Erlage der ersten Rate eingerechnet; den übrigen Licitanten hingegen gleich nach Abschluß der Versteigerungs-Verhandlung unverzinslich zurück gestellt werden. — 4. Wer bei der Versteigerung für einen Dritten ein Anbot machen will, ist verpflichtet, sich früher mit einer rechtsförmlich für diesen Akt ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Comittenten bei der Versteigerungs-Commission auszuweisen. — 5. Jene Kauflustigen, welche bei der



Versteigerung nicht erscheinen oder nicht öffentlich licitiren wollen, können vor oder auch während der Licitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerte einsenden oder solche der Licitations-Commission übergeben. — Diese Offerte müssen aber: a) Das der Versteigerung ausgesetzte Object, für welches der Anbot gemacht wird, so wie es im Versteigerungs-Edicte angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in C. M. W. B., welche für dieses Object geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und mit Worten ausgedrückten Betrage bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hienach verfaßt sind, nicht berücksichtigt werden würden. — b) Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Licitations-Bedingnissen unterwerfen wolle, welche in das Licitations-Protocoll aufgenommen sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden. — c) Das Offert muß mit dem zehnprocentigen Badium des Ausrufspreises belegt seyn, welches in barem Gelde oder in annehmbaren haftungsfreien öffentlichen, auf Metallmünze und in Conventionsgeld lautenden Obligationen nach dem bestehenden Course berechnet, oder in einer von der k. k. Kammerprocuratur geprüften und nach den §§. 230 und 1374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches annehmbar erklärten Sicherstellungsbekunde zu bestehen hat, und d) mit dem eigenhändigen Kauf- und Familiennamen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnort desselben, und, falls er des Schreibens unkundig wäre, mit seinem Kreuzzeichen und der Unterschrift zweier Zeugen unterfertigt seyn. — Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Versteigerung eröffnet werden; übersteigt der in einem derselben Offerte gemachte Anbot den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestbot, so wird der Offerent sogleich als Bestbieter in das Licitations-Protocoll eingetragen und hienach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden. — Wosern jedoch mehrere, den mündlichen Bestbot übersteigende schriftliche Offerte auf den gleichen Anbotsbetrag lauten, so wird von der Licitations-Commission durch das Los entschieden werden, welcher Offerent als Bestbieter zu be-

trachten sey. — 6. Der Ersteher dieser Dominicalrenten hat die Hälfte des Kauffschillings vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes noch vor der Uebergabe zu berichtigen. Den Rest kann der Käufer jedoch so, daß er ihn auf den erkauften Objecten in erster Priorität mittelst vorschriftmäßiger Einverleibung (Intabulation) der errichteten Kaufsurkunde, in welcher die versteigerten Grundgülden als Spezialhypothek zu verschreiben kommen, in das Grundbuch des betreffenden Gerichtsstandes versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in halbjährigen Raten verzinsset, binnen fünf Jahren, von dem Tage der Uebergabe an gerechnet, in fünf gleichen Raten abtragen. — 7. Die Uebergabe der vorbeschriebenen Dominicalbezüge soll zwar ehemöglichst gepflogen werden; jedoch tritt der Käufer erst mit dem nächsten Militärjahre 18<sup>44</sup>/<sub>45</sub> in den vollen Genuß derselben, und es wird der ganze Genuß für das laufende Militärjahr 18<sup>43</sup>/<sub>44</sub> von dem Verkäufer vorbehalten, wogegen aber auch der Käufer den Kauffschillingsrest erst vom 1. November 1844 angefangen zu verzinsen hat, und ihm, in so fern er die erste Kauffschillingshälfte früher erlegt, die fünfprocentigen Zinsen davon bis zum 1. November 1844 zu Guten gerechnet werden. — Ebenso übernimmt der Käufer von diesem Tage, resp. vom Tage, als sein Genußrecht gerechnet wird, auch alle auf den erkauften Dominicalrenten haftenden, wie immer gearteten Lasten, ohne Ausnahme und Unterschied ihrer Entstehung, ohne daß er berechtigt wäre, bei was immer für nach der Uebergabe eintretenden Ereignissen, durch welche die Lasten und Verbindlichkeiten des Vertragsobjectes vermehrt oder dessen Werth und Ertrag vermindert wird, selbst nicht wegen Verletzung über die Hälfte oder aus einem sonstigen Rechtstitel von dem verkaufenden Fonde eine Haftung oder einen Ersatz anzusprechen, da jede Ersatzeleistung sich bloß auf den im nachstehenden § 8 bezeichneten Fall beschränkt. Der Käufer kann deshalb die Gültigkeit des Vertrages nicht anfechten. — 8. Die fraglichen Dominicalrenten werden nur so verkauft, wie sie von dem veräußernden Fonde bisher besessen wurden, und da der Verkauf in Pausch und Bogen erfolgt, so geschieht die Uebergabe ohne eine Haftung von Seite des Verkäufers für das Ertragniß, und es wird eine Gewährleistung durch drei Jahre vom Tage der Uebergabe bloß für den Fall zugesichert, wenn binnen dieser Zeit das Eigenthum der verkauften Dominicalbezüge



selbst von einem Dritten in Anspruch genommen und die Vertretung gegen den Fiskus nach Vorschrift der Gerichtsordnung verlangt wird. — 9. Der Verkaufsaft ist für den Meistbieter, welcher sich des Rücktrittsbesugnisses und der S. 862 des allgemein. bürgerl. Gesetzbuches gesetzten Termine begibt, sogleich durch die Fertigung des Licitations-Protocollles, für den Verkäufer aber erst durch die erfolgte Ratification verbindlich, nach deren Erfolgung auch der veräußernde Fond nicht mehr zurückzutreten berechtigt ist. — Im Falle der Bestbieter sich weigerte, den schriftlichen Contract zu fertigen, vertritt das ratificirte Licitations-Protocoll die Stelle des schriftlichen Contractes, es soll dazu von dem Ersther oder auf dessen Kosten der classenmäßige Stempel beige stellt werden, und der verkaufende Fond hat die Wahl, entweder den Bestbieter zur Erfüllung der ratificirten Licitations-Bedingungen zu verhalten, oder die Dominicalrenten auf dessen Gefahr und Kosten auch im administrativen Wege neuerlich feil zu bieten und die Differenz des neuen Bestbotes zu dem seinigen an ihm zu erholen, wo sodann der in Gemäßheit des S. 2 erlegte oder versicherte zehnprocentige Betrag des Ausrufspreises auf Abschlag der zu ersiehenden Differenz zurückbehalten, wenn aber der neue Bestbot keines Erfolges bedürfte oder in so ferne die Caution denselben übersteigt, als verfallen eingezogen werden wird. — 10. Diese neue Versteigerung auf Gefahr und Kosten des Käufers soll mit der im vorigen S. ausgedrückten Wirkung und nach Wahl des Verkäufers auch dann vorgenommen werden können, wenn der Käufer nach bereits gefertigtem Contracte die Zahlung der ersten Kauffchillingshälfte nicht in der im S. 6 bestimmten Zeitfrist, nämlich vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes leistet. — Gleichfalls soll der Verkäufer nach Willkühr berechtigt seyn, wenn der Käufer nach erfolgter Uebergabe des Kaufsgegenstandes die Zahlung der übrigen Kauffchillingsraten und der bedungenen fünfprocentigen Interessen nicht in den im S. 6 bestimmten Fristen leistet, die verkauften Dominicalrenten und was mit denselben an den Käufer übergangen ist, im administrativen Wege zurückzunehmen, und auf Gefahr und Kosten des vertragbrechenden Käufers neuerlich feil zu bieten und wegen des allfälligen Kauffchillings-Abfalles oder sonstigen Schadens sich an dem bis dahin erlegten Kauffchillings-Antheile, so wie an dem gesammten Vermögen des Käufers zu erholen. — 11. Bei der oben

in den SS. 9 und 10 vorbehaltenen Relicitation hat der verkaufende Fond, respective die denselben vertretende Behörde nach ihrem Gutbefinden die Summe zu bestimmen, welche bei der Relicitation für den Ausrufspreis gelten soll. — Für keinen Fall können die dem betreffenden Fonde durch Verträge verpflichteten Personen aus der Bestimmung des Ausrufspreises Einwendungen gegen die Gültigkeit und die rechtlichen Folgen der Relicitation herleiten. Findet sich bei der Relicitation Niemand, der den Contract nach dem Ausrufspreise zu übernehmen bereit wäre, so können auch unter (oder nach Umständen über) den Fiscalpreis Anbote angenommen werden, und das erste Anbot hat zugleich zur Grundlage der weitem Anbietung zu dienen. — Dergleichen soll der veräußernde Fond bei der Relicitation keineswegs verbunden seyn, dem zweiten Käufer wieder dieselben Zahlungsfristen zuzugestehen, sondern er ist, ohne daß bei der Differenzberechnung dießfalls eine Einwendung gemacht werden könnte, berechtigt, kleinere und kürzere Zahlungsfristen insbesondere dahin zu bestimmen, daß der noch aushaltende Kauffchilling sammt Zinsen so viel möglich in jener Zeit und in jenen Perioden berichtigt werde, als er von dem contractbrüchigen Käufer selbst hätte berichtigt werden sollen. — Uebrigens ist das oben erwähnte Relicitationsrecht nur wahlweise vorbehalten worden, und es steht dem Verkäufer auch frei, auf die unmittelbare Erfüllung des Vertrages oder der Versteigerung selbst zu dringen und durch die mit derselben beauftragte Behörde alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Contractes führen, wogegen aber auch dem Käufer der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Kaufe machen zu können glaubt, offen stehen soll. — 12. Die Stempelgebühr zu einem Exemplare der über den Kauf auszufertigenden Vertragsurkunde, die unter dem Datum der abgeschlossenen Versteigerung auszufertigen seyn wird, dann die Taxen, allfällige Besitzveränderungs-Gebühren und sonstigen Auslagen, welche aus dem bezüglichen Versteigerungs- und Kaufacte und in Folge der Veränderung des Besitzes dieser Realitäten nach den bestehenden gesetzlichen Einrichtungen sich ergeben, hat der Käufer aus Eigenem zu bestreiten. — 13. Endlich hat der Käufer zur Sicherheit der genauen Erfüllung sämtlicher Licitations- und rücksichtlich Kaufsbedingungen die erkaufte Realität zur Specialhypothek zu verschreiben und vormerken zu



lassen. — 14. Ueber jeden und wie immer gearteten Theil dieses Aktes bleibt die höhere Genehmigung in Vorbehalt genommen, wobei zugleich noch bemerkt wird, daß jedem Kauflustigen gestattet ist, bei dem k. k. Rentamte in Wien oder beim k. k. Herrschaftsverwaltungs-Amte in Sachsenburg, Einsicht in die Verkaufs-Voranschläge zu nehmen und daß die weiteren Bedingnisse den Kauflustigen bei dem Versteigerungsakte selbst werden bekannt gegeben werden. — Innsbruck am 4. März 1844. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission für Tirol und Vorarlberg.

Joseph Dialer,

k. k. Sub. und Präsidial-Secretär.

### Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 524. (2) Nr. 2921.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der k. k. Kammerprocuratur, nomine des Armeninstitutes der Pfarr St. Martin bei Krainburg, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 18. Februar 1844 mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Herrn Georg Kallan, gewesenen Pfarrdechanten zu St. Martin bei Krainburg, die Tagsatzung auf den 20. Mai 1844 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach den 30. März 1844.

3. 522. (3) Nr. 2701.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Vincenz Freiherrn v. Schweiger, Vormund des m. Franz und Amand Freiherrn und Camilla Frein v. Schweiger, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 23. Februar 1844 auf der Herrschaft Rupertshof ab intestato verstorbenen Frau Maria verwitw. Frein v. Schweiger geb. Gräfinn Thurn-Walsassina, die Tagsatzung auf den 6. Mai 1844 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, wi-

drigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. Laibach den 26. März 1844.

### Vermischte Verlautbarungen.

3. 523. (2)

Nr. 108.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Wartenberg wird allgemein bekannt gemacht: Es sey in der Executionsache der Maria Dettela von Kirschenbauer, durch Herrn Dr. Rapreth, in die Reassumirung der mit dießgerichtlichem Bescheide vom 11. Juni 1842, Nr. 879 bewilligten, und dann unterm 18. Juni n. J. sub Nr. 1136 fixirten Forderung der, dem Executen Anton Dettela von Morau gehörigen, und der Pfarrhofgült Morau sub Rect. Nr. 2 und 3 dießbaren, gerichtlich auf 10,072 fl. 20 kr. geschätzten, sämmtlich in der Ebene, im Morauher-Idale gelegenen Grundstücke, und des aus einem Stockwerke bestehenden Wohnhauses, und der dabei befindlichen, Wirtschaftsgebäude, wegen aus dem Urtheile vom 1. Juni 1835 noch schuldigen Kapitals pr. 300 fl. c. s. e. gewilligt, und zu diesem Ende die Termine auf den 14. Juni, 17. Juli, und 16. August d. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco Morau mit dem Bemerken bestimmt worden, daß diese Realitäten nur bei der dritten Licitations-Tagssatzung unter dem Schätzungswerthe werden hinten gegeben werden.

Die Licitationsbedingnisse, nach welchen von jedem Licitationslustigen ein Vadium von 500 fl. zu Handen der Licitations-Commission zu erlegen seyn wird, die gerichtliche Schätzung und der Grundbuchs-Extract können täglich in den Amtsstunden in der Gerichtskanzlei, als auch an den Licitationstagen bei der Commission selbst eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht zu Wartenberg den 10. Febr. 1844.

3. 1223. (11)

Nr. 2258.

E d i c t.

Vom gefertigten Bezirksgerichte wird hiemit kund gemacht: Es habe Johann Zhebuly von Frata bei Kindert, um Einberufung und sohinige Todeserklärung seines bereits vor 32 Jahren vom Hause entfernten, unwissend wo befindlichen Bruders Andreas Zhebuly gebeten, und hierüber ist von Seite dieses Gerichts diesem Abwesenden Hr. Franz Soroko von Neustadt zum Curator und Vertreter bestellt worden. Dem Andreas Zhebuly oder dessen Cessionären wird nun dieses mit dem Beisatze bekannt gegeben, daß sie binnen einem Jahre vor diesem Gerichte so gewiß zu erscheinen oder dieses Gericht auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens zu setzen haben, als er sonst, Andreas Zhebuly, für tot erklärt und das ihm gebührende, laut Obligation ddo. 24. intab. 25. Jänner 1837 beim Joseph Sittar von Löplich erliegende Capital pr. 55 fl. 39 <sup>3</sup>/<sub>4</sub> kr. sammt Zinsen gehörig abgehandelt und den sich legitimirenden Erben eingewantwortet werden würde.

Bezirksgericht Rupertshof zu Neustadt am 6. October 1842.



**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

**3. 552. (1)** Nr. 3042.  
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Ursula Wenzeler, als erklärten Erbin, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 11. September 1813 zu Laibach verstorbenen Margareth Gospodaritsch, die Tagsatzung auf den 6. Mai 1844 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach den 2. April 1844.

**Aemtlliche Verlautbarungen.**

**3. 542. (1)** Nr. 3726/778

**Concurs = Kundmachung.**

An den Verzehrungssteuer-Linien der Provinzial-Hauptstadt Graz ist eine Einnehmerstelle erster Classe, mit dem Gehalte von Siebenhundert Gulden und Naturalquartier, dann der Verpflichtung zur Leistung einer Caution im Gehaltsbetrage, in Conventions-Münze oder durch Hypothekar-Verschreibung, erlediget, zu deren Wiederbesetzung der Concurs bis 15. Mai 1844 ausgeschrieben wird. — Diejenigen, welche sich um diesen Dienstposten, oder falls durch die Besetzung desselben an den Verzehrungssteuer-Linien ein minder besoldeter Einnehmer, Controllor-, oder controllirender Amtschreiberposten von 600 fl., 450 fl. oder 300 fl. in Erledigung kommen sollte, um einen solchen zu bewerben gedenken, haben sich über ihre Kenntnisse im Rechnungs- und Cassawesen, über eine tadellose Sittlichkeit, so wie über ihre bisherige Dienstleistung, dann die Fähigkeit zur Leistung einer Caution im Gehaltsbetrage legal auszuweisen, und ihre gehörig belegten, und wenn um mehrere Dienstposten gebeten würde, für jeden derselben abg e s o n d e r t zu verfassen den Gesuche, worin zugleich anzugeben ist, ob und in welchem Grade sie mit einem hiesigen ausübenden Beamten verwandt oder verschwägert sind, im vorgeschriebenen Wege längstens innerhalb des Concurstermines an die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Graz zu überreichen. — Graz am 7. April 1844.

**3. 539. (1)**

**Licitations = Kundmachung.**

Von Seite des k. k. Militär-Verpflegs-

Hauptmagazins zu Laibach wird hiemit bekannt gemacht, daß in Folge der hohen k. k. illyrisch-innerösterreichischen General-Commando-Bewilligung, S. 593, vom 1. d. M., verschiedene Herstellungen bei dem hierortigen Verpflegsmagazine noch in diesem Jahre vorzunehmen sind, und daß solche im öffentlichen Licitationswege entweder professionistenweise oder auch im Ganzen an den Mindestfordernden überlassen werden, zu welchem Ende die Verhandlung am 8. Mai l. J. um 10 Uhr Vormittags in der hierortigen k. k. Haupt-Verpflegsmagazins-Kanzlei vorgenommen werden wird. — Die Licitations-Bedingungen sind folgende: 1. Werden nur anerkannt Unternehmungsfähige zu der Verhandlung zugelassen; es haben sich daher je ne Concurrenten, welche der Licitations-Commission nicht hinreichend bekannt sind, mit einem ortsobrigkeitlich gefertigten Zeugnisse auszuweisen, daß sie nach Maßgabe der von ihnen beabsichtigten Unternehmung ihrer Profession im Einzelnen oder dem Baufache überhaupt gewachsen sind, und daß sie das k. k. Aerar durch das nachbezeichnete Neugeld und die später zu erlegendende Caution sicherzustellen vermögend sind. — 2. Die vor dem Beginne der Licitations von den Differenzen zu erlegenden Badien sind folgender Massen festgesetzt, als: für Tischler- und Zimmermannsarbeit sammt Materiale 5 fl., für Maurerarbeit sammt Materiale 10 fl., für Schlosser-, Glaser-, Anstreicher-, Gärtler- und Binderarbeit sammt Materiale 5 fl., zusammen für die ganze Entreprise 20 fl. C. M., welche den Richtersthern nach beendigter Licitations rückerfolgt, den Erstheren aber bis zum Erlage der Contracts-Caution vorbehalten werden. — 3. Die Verbindlichkeit für den Ersther beginnt vom Tage des von ihm gefertigten Licitations-Protocolles, für das Aerar aber erst vom Tage der erfolgten höhern Ratification. — 4. Die Versteigerung geschieht zuerst professionistenweise, sodann für die ganze Entreprise mit Inbegriff des Materials. — 5. Nachträgliche Anbote werden nicht angenommen, schriftliche Offerte aber nur unter nachstehenden Bedingungen berücksichtigt werden: a) wenn solche noch vor dem förmlichen Abschlusse der Licitations einlangen und denselben das bestimmte Badium, oder statt dessen der Cassaerlagschein beige-schlossen ist; b) wenn der Offertent in seinem gestämpelten Anbieterschreiben ausdrücklich sich erklärt, daß er in Nichts von den Licitations- oder Contractsbedingungen abweichen wolle, vielmehr durch sein



schriftliches Offert sich eben so verbindlich mache, als wenn ihm bei der mündlichen Versteigerung die Bedingungen wären vorgelesen worden und er dieselben im Protocoll gefertigt hätte; c) enthält das schriftliche Offert einen bessern Anbot als jener des mündlichen Bestbieters, so wird auf Grundlage des Erstern die Licitation mit dem mündlichen Offerenten fortgesetzt; ist aber der Anbot des schriftlichen Offertes mit dem mündlichen Bestbote gleich, so wird Letzterem der Vorzug gegeben, und nicht weiter verhandelt. — Die übrigen näheren Bedingungen, so wie die Voraussetzungen können bei dem gefertigten Amte in den gewöhnlichen Geschäftsstunden eingesehen werden. — Von dem k. k. Militär-Verpflegs-Hauptmagazin, Laibach am 12. April 1844.

**Z. 538. (1) Nr. 1090.**

Bei dem k. k. Bezirkscommissariate Radmannsdorf sind zwei Gemeindedienerstellen, mit der aus der Bezirkscaße zu bezahlenden Jahreslohnung pr. Achtzig Gulden G. M., zu besetzen. — Die Bewerber haben ihre Gesuche bis Ende April l. J. mit den Beweisen ihrer dafür erforderlichen Eigenschaften portofrei anher zu übersenden.

K. K. Bezirkscommissariat Radmannsdorf am 8. April 1844.

### Vermischte Verlautbarungen.

**Z. 531. (1) Nr. 387½.**

**E d i c t.**

Die Verlassgläubiger des am 8. October 1825 verstorbenen Halbbüblers Mathias Bottara von Gosap werden aufgefordert, am 20. April d. J. Vormittags um 9 Uhr zur Anmeldung ihrer Ansprüche bei Vermeidung der Rechtsfolgen des §. 814 b. G. B. vor diesem Gerichte zu erscheinen.

K. K. Bezirksgericht Gurkfeld am 21. März 1844.

**Z. 534. (1) Nr. 171.**

**E d i c t.**

Das Bezirksgericht Flödnig macht bekannt: Es habe Maria Logar geborne Proder von Wofle, durch Dr. Burger, wider den unbekannt wo befindlichen Johann Logar von Terboje, die Klage auf Bezahlung des aus dem Schuldscheine ddo. 29. October intabulato 28. November 1800, schuldigen Darlehens pr. 500 fl. L. W., oder in M. M. 369 fl. 33 kr., bei diesem Gerichte eingebracht, worüber die Verhandlungstagsatzung auf den 10. Juli l. J. Vormittags 9 Uhr anberaumt worden ist. Das Gericht, dem der Aufenthaltort des Beklagten unbekannt ist, und da er vielleicht aus den k. k. Erbländern abwesend seyn könnte, hat auf seine Gefahr und Kosten den Joseph Verbonnig von Terboje zu seinem Curator aufgestellt, mit welchem

die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Derselbe wird daher dessen zu dem Ende erinnert, daß er allenfalls zur rechten Zeit selbst zu erscheinen oder dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehalte an Händen zu lassen, oder aber auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in alle die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, die er zu seiner Vertheidigung diensam finden würde, widrigenfalls er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Bezirksgericht Flödnig am 10. April 1844.

**Z. 535. (1)**

**Nr. 170.**

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte Flödnig wird bekannt gemacht: Es habe Andreas Logar von Wofle, durch Dr. Burger, wider den unbekannt wo befindlichen Johann Logar von Terboje, die Klage wegen aus dem Schuldscheine ddo. 28. Juni 1822, intabulato 5. Juni 1823, schuldigen 55 fl. 26 ½ kr. bieramts überreicht, worüber die Verhandlungstagsatzung auf den 10. Juli l. J. Vormittags 9 Uhr angeordnet worden ist.

Das Gericht, dem der Aufenthaltort des Beklagten unbekannt ist, und da er vielleicht aus den k. k. Erbländern abwesend seyn könnte, hat auf seine Gefahr und Kosten den Joseph Verbonnig von Terboje zu seinem Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Derselbe wird daher dessen zu dem Ende erinnert, daß er allenfalls zur rechten Zeit selbst zu erscheinen oder dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehalte an Händen zu lassen, oder aber auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in alle die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, die er zu seiner Vertheidigung diensam finden würde, widrigenfalls er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Bezirksgericht Flödnig am 10. April 1844.

**Z. 550. (1)**

**Nr. 1011.**

**E d i c t.**

Vom Bezirksgerichte Krupp in Unterfrain wird hiermit öffentlich kund gemacht: Es haben alle jene, welche auf den Nachlaß des zu Eschenembl Haus Nr. 8 am 27. Februar d. J. gestorbenen Peter Kapelle, aus was immer für einem Rechtstitel Ansprüche zu haben glauben, solche bei der hiesigen auf den 2. Mai d. J. um 9 Uhr Vormittags angeordneten Tagsatzung, bei Vermeidung der Folgen des §. 814 b. G. B., vor diesem Bezirksgerichte anzumelden und zu liquidiren.

Bez. Gericht Krupp am 10. April 1844.



3. 545. (1)

E d i c t.

Nr. 506.

Von dem k. k. Bezirkscommissariate Rassenfuß werden nachbenannte, zur dießjährigen Militärstellung berufene, und auf die Vorladung nicht erschienenen Individuen, als:

| Post-Nr.       | N a m e            | W o h n o r t   | Nr. | P f a r r       | Geb.-<br>Jahr |
|----------------|--------------------|-----------------|-----|-----------------|---------------|
| 1 <sup>a</sup> | Johann Verhouscheg | Rassenfuß       | 109 | Unternassenfuß  | 1821          |
| 2              | Martin Nobel       | Staravaß        | 16  | St. Canzian     | 1822          |
| 3              | Carl Pleškovič     | Martinskodorf   | 8   | Unternassenfuß  | 1822          |
| 4              | Joseph Gollob      | Gorischlagora   | 4   | St. Canzian     | 1823          |
| 5              | Johann Schwarz     | Rassenfuß       | 88  | Unternassenfuß  | 1823          |
| 6              | Matthäus Hožbevar  | St. Margarethen | 14  | St. Margarethen | 1823          |
| 7              | Johann Terschinar  | Unterstermež    | 12  | detto           | 1823          |
| 8              | Johann Terlepp     | Derezhverch     | 9   | Obernassenfuß   | 1824          |
| 9              | Martin Kraker      | Zeuscheuž       | 18  | detto           | 1824          |
| 10             | Florian Reschen    | Unterlankniž    | 16  | detto           | 1824          |
| 11             | Franz Persche      | Doleinavaß      | 8   | St. Margarethen | 1824          |
| 12             | Joseph Terschiner  | Winze           | 8   | detto           | 1824          |

aufgefordert, binnen 4 Monaten so gewiß vor diesem Bezirkscommissariate zu erscheinen, als sie widrigens als Rekrutierungsflüchtlinge behandelt werden würden.

Rassenfuß am 2. April 1844.

3. 517. (2)

E d i c t a l - V o r l a d u n g.

Nr. 1227.

Vom k. k. Bezirkscommissariate der Umgebung Laibachs werden nachstehende, zur Militärstellung berufene, und vom Hause abwesende Individuen, als:

| Post-Nr. | N a m e<br>des<br>V o r g e r u f e n e n | W o h n o r t       | Nr. | P f a r r | Geb.-<br>Jahr | Anmerkung                     |
|----------|-------------------------------------------|---------------------|-----|-----------|---------------|-------------------------------|
| 5        | Carl Skerbiz                              | Brunndorf           | 81  | Igg       | 1821          | i l l e g a l a b w e s e n d |
| 19       | Martin Saller                             | Seedorf             | 18  | Presser   | "             |                               |
| 81       | Franz Kosiek                              | Loog                | 23  | Bresovič  | "             |                               |
| 90       | Thomas Terzhek                            | Dragomer            | 22  | detto     | "             |                               |
| 114      | Johann Korbitsch                          | Evile               | 20  | Glödnig   | "             |                               |
| 137      | Math. Novak                               | Orle                | 13  | Rudnik    | "             |                               |
| 159      | Casper Dimmig                             | Salloch             | 27  | Mariafeld | "             |                               |
| 170      | And. Michellitsch                         | Ober-Sadobrova      | 11  | detto     | "             |                               |
| 216      | Matth. Thomas                             | Brod bei Bischmarje | 4   | St. Veit  | "             |                               |
| 41       | Joseph Sluga                              | Dragomer            | 14  | Bresovič  | 1822          |                               |
| 64       | Peter Janeschitsch                        | Weutsche            | 10  | Mariafeld | "             |                               |
| 186      | Math. Klander                             | Podgoriž            | 21  | St. Jacob | 1824          |                               |
| 190      | Joseph Rußmann                            | detto               | 41  | detto     | "             |                               |

aufgefordert, sich binnen vier Monaten so gewiß hieher zu stellen, als sie widrigens nach den bestehenden Vorschriften behandelt werden würden.

K. k. Bezirks-Commissariat Umgebung Laibachs am 18. März 1844.



3. 536. (1)

**Edictal-Citation.**

Von dem k. k. Bezirkscommissariate Prem zu Feistritz werden nachstehende, vom Hause abwesende militärpflichtige Individuen, als:

| Nr. | Vater- und Zuname | Wohnort     | Nr. | Pfarrer     | Geburtsjahr | Anmerkung.             |
|-----|-------------------|-------------|-----|-------------|-------------|------------------------|
| 1   | Korenj Schein     | Jurschitz   | 15  | Grafenbrunn | 1824        | } illegal<br>abwesend. |
| 2   | Anton Tomschitz   | Grafenbrunn | 6   | detto       | "           |                        |
| 3   | Andrá Tomschitz   | detto       | 18  | detto       | "           |                        |
| 4   | Johann Slauch     | detto       | 54  | detto       | "           |                        |
| 5   | Simon Slauch      | detto       | 66  | detto       | "           |                        |
| 6   | Anton Herdavin    | Jablanitz   | 9   | Dornegg     | "           |                        |
| 7   | Franz Mesnar      | Soße        | 4   | detto       | "           |                        |

hiemit aufgefordert, sich binnen 4 Monaten so gewiß hieramts zu stellen, und ihre illegale Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigens sie nach den bestehenden Vorschriften behandelt werden würden.

K. K. Bezirkscommissariat Prem zu Feistritz am 30. März 1844.

3. 546. (1)

**Edict.**

Nr. 716.

Vom gefertigten Bezirksgerichte, als Real- und Personal-Instanz, wird hiemit allgemein fund gemacht, daß in der Executionsflache der Maria Wolf von Untergehaß, gegen Joseph Bobner von ebenda, in die executive Feilbietung der, dem Letzteren gehörigen, mit dem executiven Pfandrechte belegten, gerichtlich auf 100 fl. bewertheten, der Herrschaft Windt sub Rectf. No. 15 dienstbaren, in Untergehaß gelegenen  $\frac{1}{2}$  Hube sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, dann dessen eben dahin sub Rectf. Nr. 30  $\frac{1}{2}$  dienstbaren, allort gelegenen, gerichtlich auf 250 fl. bewertheten unbebauten Halbhube, ob schuldigen 21 fl. 36 kr., Zinsen und der auf 25 fl. 39 kr. gemäßigten Executionskosten c. s. c. gewilliget, und hiezu der 22. Mai, der 22. Juni und der 23. Juli d. J., jedesmal früh von 8 bis 11 Uhr in loco Untergehaß mit dem Beisatze angeordnet worden sey, daß diese Realitäten nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden würden. Kaufliebhaber werden mit dem Bedeuten eingeladen, daß sie als Badium für die Drittelhube 10 fl. und für die Halbhube 25 fl. zu Händen des Cicitations-Commissars vor gemachtem Anbot erlegen müssen. Die Schätzung und die Kaufsbedingungen können hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Rupertshof zu Neustadt am 26. Februar 1844.

3. 547. (1)

**Edict.**

Nr. 378.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Savenstein wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Anton Barbo von Ratschach, in die Reassumirung der mit dem Bescheide vom 21. Jänner 1842 bewilligt gewesenem aber sistirten executiven Feilbie-

tung der dem Thomas Sagraischek von Oberdorf gehörigen Realitäten, als der sub Urb. Nr. 11  $\frac{1}{2}$  der Herrschaft Savenstein dienstbaren, auf 211 fl. gerichtlich geschätzten Halbhube zu Oberdorf, sammt dazu gehörigen Gebäuden; dann der unter Berg Nr. 409, 410 und 412 im Weinberge Draga gelegenen Weingärten, endlich des unter Berg Nr. 685 im Weinberge Puscha liegenden Weingartens, welche sämmtlich eben dahin bergrechtmäßig sind, und von denen erster auf 10 fl., zweiter sammt dabei befindlichem Keller auf 100 fl., dritter auf 15 fl. und letzter auf 75 fl. gerichtlich geschätzt ist, wegen noch schuldigen 58 fl. 48 kr. c. s. c. gewilliget, und es seyen hiezu die neuerlichen Tagsetzungen auf den 13. Mai, den 13. Juni und den 13. Juli d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte Oberdorf nächst Savenstein mit dem Anhange bestimmt worden, daß diese Realitäten nur bei der dritten Feilbietung unter der Schätzung dem Bestbietenden werden zugeschlagen werden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Cicitationsbedingungen erliegen bei diesem Gerichte zur Einsicht.

K. K. Bezirksgericht Savenstein am 7. März 1844.

3. 455. (3)

Gefertigte, welche auf der St. Petersvorstadt Nr. 138 wohnt, zeigt ergebenst an, daß sie sich in einer Fabrik das Strohhutwaschen, Putzen und Modernisiren gründlich eigen gemacht habe. Sie verbindet sich zu einer schnellen Bedienung und zu den billigsten Preisen.

**Philippine Schön.**